

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes

Artikel I

Das NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 entfällt das Wort "bescheidmässig".
2. Im § 7 Abs. 4 Z. 3 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
3. Im § 8 wird die Wortfolge „eines Bescheides“ ersetzt durch die Wortfolge: „einer Erklärung“.
4. Im § 12 Abs. 1 Z. 4 entfällt die Wortfolge "durch Bescheid".
5. Im § 12 Abs. 1 Z. 9 entfällt das Wort "bescheidmässig".
6. Im § 13 Abs. 1 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
7. Im § 14a wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Ziffern 5 und 6 werden angefügt:
„5. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1,

6. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9.“

Artikel II

Artikel I Z. 1 bis 6 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.